



DAU – Deutsche Akkreditierungs- und
Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH

DAU GmbH • Dottendorfer Str. 86 • 53129 Bonn

Dottendorfer Str. 86
53129 Bonn
Telefon: 0228 / 280 52-0
Telefax: 0228 / 280 52-28
www.dau-bonn.de

Stellungnahme

gemäß der Bitte der Clearingstelle EEG|KWKG vom 17.06.2020 zu einer vom Gericht ersuchten Stellungnahme zur Beurteilung von Holztrocknungsanlagen, die in oder neben Wärmenetzen betrieben werden.

Ihr Zeichen 2020/1-IV/Stn/0021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Ihnen vorgelegten Fragen des Gerichts nehmen wir gerne Stellung aus Sicht der die Aufsicht über Umweltgutachter ausübenden Stelle.

Nach Anlage 3 Nr. II 2 EEG 2009 beurteilen Umweltgutachter für den KWK-Bonus, ob eine vergütungsberechtigte Wärmenutzung vorliegt. Es ist auch in diesem Prüfungsbereich anzunehmen, dass Umweltgutachter vom Gesetzgeber mandatiert werden, um eine missbräuchliche Erlangung von EEG-Vergütungen zu verhindern¹.

Der Schwerpunkt der umweltgutachterlichen Aufgabenwahrnehmung liegt bei der Beurteilung von Wärmenutzungen auf der tatsächlichen Ausführung eines jeweiligen Wärmenutzungskonzepts und dessen Betrieb. Im konkreten Fall ist die verlustarme Deckung des Wärmebedarfs der Wärmekundinnen und -kunden über das Wärmenetz im Sinne der Formulierung aus Anlage 3 Nr. III 2 EEG 2009 Gegenstand der Beurteilung.

¹ BT-Drs. 16/8148, S. 81 zum sog. Güllebonus:

Um Missbrauch und Betrugsfälle zu verhindern, ist der erforderliche Mindestanteil der Gülle bei Geltendmachung des Anspruchs durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters nachzuweisen.

Diese Aufgabe schließt entsprechend dem Mandat des Umweltgutachters die Frage ein, ob bereitgestellte und verbrauchte Wärmemengen in einem plausiblen Verhältnis zueinander stehen.

Es ist aufgrund der fachlichen Kompetenz und der unmittelbaren Aufgabenwahrnehmung vor Ort für den hier gegebenen Fall einer Holz Trocknung im Netz davon auszugehen, dass es zur Kenntnis des Umweltgutachters gelangt, ob die entsprechende Wärmemenge für die Holz Trocknung in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Trocknungsmenge steht oder nicht. Es ist insofern auch für Wärmenetze im Sinne von Anlage 3 Nr. III 2 EEG 2009 anerkannt, dass die Wärmenutzung an dem jeweiligen Ort sich auf das bei einem rationellen Umgang mit Wärme notwendige Maß beschränken² muss.

Vor diesem Hintergrund ist zunächst sachverhaltsseitig nicht hinreichend erkennbar, welche Trocknungsleistung vom Anlagenbetreiber (bzw. dem Wärmekunden Holz Trocknung) für seine Holz Trocknungsanlage dargelegt wurde und ob sich der Wärmeeinsatz in diesem Rahmen bewegt hat. D.h. es fehlt eine Angabe dazu, welche Wärmemenge in dieser Anlage regelmäßig notwendig ist, um ein Trocknungsgut auf den erforderlichen, vermarktungsfähigen Zustand herunterzutrocknen.

Überdies ist im Tatbestand nicht hinreichend erläutert, was unter intermittierendem Betrieb der Trocknungsanlage zu verstehen ist. Es wird z.B. nicht deutlich, ob intermittierend lediglich bedeutet, dass bei fehlenden Trocknungsgütern von Dritten jeweils eigene Trocknungscontainer untergestellt werden – ohne Ansehung des bereits für dieses Gut erreichten Trocknungsgrades.

Dies vorausgeschickt, beantworten wir Ihre Fragen aus Sicht der umweltgutachterlichen Pflichten bei der Erstattung von Gutachten wie folgt:

1. Wie ist der „Nutzwärmebedarf“ i. S. v. Anlage 3 Nr. I.2 i.V. m. Nr. III.2 EEG2009 (sog. Wärmenetz Klausel) einer an ein Wärmenetz angeschlossenen Wärmenutzung zu definieren? Insbesondere:
Ist dies

(a) der tatsächliche Wärmeverbrauch („gesamte bezogene“ Wärmemenge unabhängig von Effizienzkriterien) der konkreten Wärmenutzung oder

(b) die für die Versorgung der konkreten Wärmenutzung theoretisch und unter Berücksichtigung von Effizienzkriterien „notwendige“ Wärmemenge?

² Vgl. Rostankowski/Vollprecht, in Altrock/Oschmann/Theobald, EEG-Kommentar, 3. Auflage, Anlage 3 Rn. 36 m.w.N.

Hintergrund:

Bezöge bspw. eine Holz Trocknungsanlage nach bereits abgeschlossener Trocknung weiterhin Wärme, ist diese Wärme zwar dem Verbrauch der Holz Trocknungsanlage zuzurechnen. Da jedoch das Holz bereits getrocknet ist, besteht insofern keine Notwendigkeit der Zuleitung weiterer Wärme. Die Beantwortung dieser Frage hat also einen Einfluss darauf, ob ein derartiger „zusätzlicher“ Wärmeverbrauch „Nutzwärmebedarf“ i.S. der Regelung ist oder nicht.

Die Frage wird hier im Sinne von 1. (b) beantwortet³.

Nutzwärmebedarf ist der für eine Wärmenutzung feststellbare Bedarf anhand von Erfahrungswerten und individuellen Bedürfnissen.

Die Wortbedeutung des Bedarfs wird angegeben mit dem in einer bestimmten Lage Benötigten, Gewünschten, der Nachfrage nach etwas.

Trockenes Holz weiter zu trocknen geht über das Benötigte und damit den Begriff des Bedarfs hinaus.

Der Begriff des *Nutzwärmebedarfs* in Anlage 3 Nr. III 2 EEG 2009 erfordert die Ermittlung einer tatsächlich benötigten Wärmemenge. Eine Nachfrage nach Wärme kann es für eine Trocknungsanlage ohne Trocknungsgut nicht geben.

Der Vergleich mit dem im Tatbestand der Wärmenutzung in Gebäuden nach Anlage 3 Nr. III 1 EEG 2009 verwendeten Begriff des Wärmeeinsatzes steht einer unhinterfragten Übernahme der an Wärmemengenzählern der Kunden ablesbaren Wärmemengen entgegen. Wärmemengenzähler weisen zunächst nur durchgeleitete Wärmemengen aus, d.h. einen hier gegebenen Wärmeeinsatz.

Der Gesetzgeber dürfte den Begriff des Wärmebedarfs auch mit Bedacht gewählt haben, da Wärmenetze regelmäßig für einen bestimmten Wärmebedarf der zu versorgenden Kunden berechnet und ausgelegt werden. Der tatsächliche Wärmeeinsatz, d.h. die am Wärmemengenzähler ablesbare Wärmemenge, besitzt nur Indizwirkung im Rahmen der umweltgutachterlichen Beurteilung einer bedarfsorientierten Wärmeverwendung.

³ Bereits die Ausgangsthese, dass Wärme, die nach bereits abgeschlossener Trocknung der Holz Trocknungsanlage zugeführt wird, ihrem Verbrauch zuzurechnen sei, wird hier nicht geteilt. Liegt der Sachverhalt derart offen, ist von einer Wärmeableitung zur Verlustvermeidung auszugehen, ein rationeller Betrieb eines Wärmenetzes kann hingegen nicht angenommen werden.

Das Begriffspaar Bedarf und Verbrauch findet im Übrigen auch in § 5a Energieeinsparungsgesetz Verwendung, wonach Energieausweise auf Bedarfs- und Verbrauchsgrundlage zu erstellen sind, und woraufhin in der Energieeinsparverordnung nach § 18 EnEV Energieausweise auf der Grundlage eines ermittelbaren Energiebedarfs ausgestellt werden können, anstatt nach § 19 EnEV auf der Grundlage des erfassten Energieverbrauchs. Das EEG 2009 ist in Kenntnis dieser Wortbedeutung formuliert worden und es ist keine plausible Erklärung erkennbar, weshalb der Gesetzgeber in Anlage 3 EEG 2009 zwar vom Bedarf spricht, aber Verbrauch meinen sollte.

Den Wärmebedarf ausschließlich durch den am Wärmemengenzähler ablesbaren Wärmeeinsatz zu bestimmen, wird der im Gesetz angelegten und in der Vorbemerkung beschriebenen Aufgabe des Umweltgutachters nicht gerecht und schneidet den Prüfungsauftrag exakt an der Stelle ab, wo der Gesetzgeber ihn verortet hat, nämlich beim Zweck der Ermittlung möglicherweise missbräuchlicher Wärmeverwendungen zur Reduzierung von Verlusten durch Wärmeverteilung und -übergabe im Sinne von Anlage 3 Nr. III 2 EEG 2009.

2. Wenn 1.(b) bejaht wird:

(a) Ist hierbei von Belang, ob es sich um eine Wärmenutzung handelt, für die Anlage 3 Nr. III EEG2009 (sog. Positivliste) bestimmte Obergrenzen vorsieht (Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5) oder ob es sich um eine in der Positivliste nicht genauer beschriebene Wärmenutzung handelt?

(b) Nach welchen Maßstäben ist die Trocknungseffizienz einer Holz Trocknungsanlage zu bestimmen? Kann eine Holz Trocknungsanlage (noch) als effizient bewertet werden, wenn sie die Standardwerte des KTBL (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft)² überschreitet? Wenn ja, in welchem Umfang kann eine Trocknungsanlage diese Werte überschreiten, damit sie noch als effiziente Wärmenutzung bzw. die tatsächlich bezogene Wärmemenge als „Nutzwärmebedarf“ i. S. v. Anlage 3 Nr. III.2 EEG2009 angesehen werden kann?

zu 2. (a):

Umweltgutachter werden im Rahmen aufsichtlicher Vorgaben nicht dazu angehalten, bei ihren Begutachtungen die Obergrenzen aus anderen Tatbeständen der Positivliste III der Anlage 3 EEG 2009 bei der Prüfung von Wärmenetzen zur Konkretisierung eines maximal anrechenbaren Wärmebedarfs für die Verlustberechnung unmittelbar heranzuziehen.

Die Voraussetzungen der verschiedenen vergütungsfähigen Wärmeverwendungen stehen nach unserer Auffassung jeweils für sich.

Es dürfte allgemein anerkannt sein und war auch im Gesetzgebungsverfahren eindeutig erkennbar⁴, dass die Voraussetzungen zumindest im Verhältnis der Wärmenutzungen von I 2 und I 3 der Anlage 3 EEG 2009 nicht kumulativ gegeben sein müssen.

Aus diesem Grunde kommt es nach unserer Auffassung auch nicht darauf an, ob sich die im Netz versorgte Wärmeverwendung auf der Positivliste findet oder nicht.

Die Struktur und die Vorgabe von Obergrenzen in der Positivliste deuten jedoch darauf hin, dass der Gesetzgeber die Förderung nur von erforderlicher Wärme im Sinn hatte und nicht auch faktisch nicht verwertbare „Abwärme“ fördern wollte. Die Heranziehung von Effizienzkriterien bei der Holz Trocknung liegt insoweit nahe, ohne dass jedoch hierfür eine konkrete Vorgabe im Gesetz zu finden ist.

Die Aufgabe der Umweltgutachter besteht darin, die konkret vorgefundenen Wärmenutzungskonzepte erschöpfend zu beschreiben und etwa auch erkennbar zu machen, in welchen Größenordnungen Wärmeverwendungen (innerhalb eines Netzes) erfolgen und ungewöhnliche Umfänge der Wärmeabgabe zu identifizieren. Die Obergrenzen besitzen hierfür eine Indizwirkung und begründen auch die Anforderung an die Gutachten, ‚übermäßige‘ Wärmeverwendungen zu beschreiben und ggfs. verlustseitig zu berücksichtigen.

⁴vgl. etwa Gegenäußerung der Bundesregierung zum Änderungsvorschlag des Bundesrates zur Aufnahme von Scheitholz- und Hackschnitzeltrocknung mit einer Obergrenze von 1,0 Kilowattstunden je Kilogramm Trockenmasse mit dem Hinweis auf die Generalklausel:

BT-Drs. 16/8393 16. Wahlperiode (zu Drucksache 16/8148):

Mit der Positivliste zum KWK-Bonus sollen aus Effizienz- und Kostengründen keine zusätzlichen Wärmesenken (wie beispielsweise mit der Trocknung von Scheitholz) geschaffen werden. Die Trocknung von Holzhackschnitzeln ist damit keinesfalls vom KWK-Bonus ausgeschlossen: Bei der Verdrängung fossiler Energie entsprechend der Generalklausel der Nummer in Abschnitt I Nr. 3 der Anlage 3 besteht, wenn die entsprechenden Nachweise erbracht und von einem Umweltgutachter bestätigt werden, Anspruch auf die Zusatzvergütung. Daher besteht für diesen Vorschlag kein Regelungsbedarf.

zu 2. (b):

Der Maßstab der Trocknungseffizienz ist bei Holz Trocknungsanlagen anlagenindividuell zu bestimmen.

Es ist Aufgabe des Anlagenbetreibers, dem Umweltgutachter darzulegen, wie hoch der Wärmebedarf der konkret von ihm betriebenen Trocknungsanlage für das entsprechende Trockengut ist, d.h. welche Trocknungseffizienz etwa der Anlagenhersteller verspricht, welche Erfahrungswerte bei der Anlage vorliegen bzw. welche Trocknungsergebnisse bei einer definierten Trocknungsmenge und entsprechendem Energieeinsatz erzielt werden. Hierfür ist der Anlagenbetreiber nachweispflichtig.

Auf dieser Grundlage wird vom Umweltgutachter gefordert, die per Wärmemengenzähler auslesbare Wärmemenge in kWh mit der jeweiligen Trocknungsmenge verschiedener Trocknungsgüter abzugleichen und anhand der konkret vorgefundenen Trocknungstechnik zu bewerten, ob Wärmeeinsatz und Wärmebedarf in hinreichend angemessenem Verhältnis stehen.

Eine mindesterforderliche Trocknungseffizienz ist von der DAU GmbH als Aufsicht führende Stelle über die Umweltgutachter nicht nach außen kommuniziert⁵ worden. Trocknungskonzepte, Trocknungstechnik und Trocknungsverhältnisse hinsichtlich der Anfangs- und Endfeuchte von Trocknungsgütern sind in einem Maß unterschiedlich, dass ‚Faustzahlen‘⁶ nicht mehr bedeuten können als der Begriff selbst bereits aussagt: Es sind Richtwerte für den Energieeinsatz, mit denen im Regelfall gerechnet werden kann und bei deren Einhaltung vom Umweltgutachter eine bedarfsgerechte Wärmeverwendung angenommen werden kann, ohne dass eine weitergehende Ermittlung erforderlich würde.

Eine Holz Trocknungsanlage kann deswegen im Sinne der Fragestellung als effizient betrieben bewertet werden, wenn sie KTBL-Werte überschreitet. Dies dürfte allerdings

⁵ Zur Gärrestaufbereitung nach Anlage 3 Nr. III 7 EEG 2009 wird auf eine Verlautbarung des Fachverband Biogas e.V. genutzt, vgl. Aufgabenleitlinie EEG des Umweltgutachterausschusses, S. 19, abrufbar unter www.emas.de

⁶ Zum Wärmebedarf für die Holz Trocknung führen die KTBL-Faustzahlen Biogas, 3. Auflage, auf S. 192 selbst eine Richtwertbandbreite aus und formulieren zur Trocknung von Brennholz, 0,8 bis 1,1 kWh Energie seien nötig, um 1 kg Wasser aus dem Holz zu treiben.

bei dem hier in Rede stehenden Energieeinsatz von 2,205 bis 2,646 kWh/kg⁷ nicht mehr ohne Weiteres angenommen werden können und es ist sachverhaltsseitig offenbar nicht hinreichend ermittelt worden, welche Trocknungseffizienz die Anlage überhaupt aufweist und damit welche Wärmebedarfsmenge angesetzt werden kann, die nicht als Verlust ausgewiesen werden muss.

Die Frage nach dem Umfang einer weiterhin förderfähigen Überschreitung von Standardwerten ist in der Folge im Einzelfall und für den individuellen Anlagenbetrieb zu beurteilen. Die Effizienzbewertung muss sich im Gutachten wiederfinden.

3. Ist – auch unabhängig vom Vorliegen einer bestimmten Trocknungseffizienz – die Gewährung des KWK-Bonus gemäß Anlage 3 Nr. I.2.i.V.m. Nr. III.2 EEG2009 (sog. Wärmenetzklausele) nach Sinn und Zweck oder aufgrund einer etwaigen missbräuchlichen Inanspruchnahme ausgeschlossen, wenn (kumulativ)

(a) die Holz Trocknungsanlage in unmittelbarer räumlicher Nähe zum BHKW errichtet wird, d. h. ein Wärmenetz offensichtlich für die Wärmeversorgung der Holz Trocknungsanlage nicht notwendig ist und

(b) die Wärmeabnahme durch die Trocknungsanlage gegenüber den übrigen Wärmenutzungen wesentlich überwiegt (hier: etwa 85% zu 15 %) sowie

(c) das Verlustkriterium der sog. Wärmenetzklausele (Verluste durch Wärmeverteilung und -übergabe unter 25% des Nutzwärmebedarfs, Anlage 3 Nr. III.2 EEG2009) nur durch die übrigen Wärmeabnehmer und ohne den Anschluss der Holz Trocknungsanlage an das Wärmenetz aufgrund der Gegebenheiten aus (a) und (b) nicht erfüllt werden könnte?

zu 3. (a):

Die Aufstellung einer Holz Trocknungsanlage in unmittelbarer Nähe zur KWK-Anlage wird hier als unschädlich angesehen. Bei hinreichender hydraulischer Netzeinbindung ist sie dem Netz zuzuordnen. Der Tatbestand unterscheidet weder zwischen ring- und sternförmigen Netzen, noch setzt er voraus, dass zwischen Bereitstellung der Wärme durch das BHKW und einer jeweiligen Wärmeabnahme bestimmte Mindestdistanzen liegen müssten. Über das 400 Meter-Kriterium hinaus gibt es nicht die Vorgabe, dass nur Wärmekunden in größerer Distanz zur KWK-Anlage beliefert werden dürften. In

⁷ Angenommen werden 0,63 kWh/kg als Energiegehalt bei 100°C

diesem Sinne dürfte die Installation eines Trockners in unmittelbarer Nähe zur KWK-Anlage unter technisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten sogar sinnvoll sein.

zu 3. (b) und (c):

Wesentliches Überwiegen einer Wärmenutzung bei einzelnen Wärmesenken im Netz ist zwar im Gutachten nach Anlage 3 Nr. II 2 EEG 2009 bei der Aufsummierung der Nutzwärmebedarfe zu beschreiben, bildet im Regelfall aber kein Kriterium für Missbräuchlichkeit. Bereits mit zwei Wärmekundinnen oder -kunden liegt nach allgemeiner Ansicht ein Netz vor, von denen aber eine gleichmäßige Wärmeabnahme nicht zu fordern sein dürfte.

Dabei ist ein Verstoß gegen Sinn und Zweck der Regelung oder Missbräuchlichkeit auch nicht deshalb anzunehmen, weil nur durch die Holz Trocknungsanlage das 25%-Verlustkriterium gehalten werden kann. Solange Trockengut und dafür eingesetzte Wärmeenergie in einem angemessenen Verhältnis im unter 2 (b) beschriebenen Sinne stehen, werden Umweltgutachter für eine positive Beurteilung derartiger Wärmenutzungskonzepte nicht aufsichtlich belangt.

Es wird von der Zulassungsstelle allerdings auch gesehen, dass die unter dem EEG 2004 vielfach kritisierte Praxis der Scheitholztrocknung im EEG 2009 durch die Hintertür des Wärmenetzes nach Anlage 3 Nr. III 2 EEG 2009 in die Förderfähigkeit zurück gelangt. Es ist zudem anzunehmen, dass der Gesetzgeber bei den Wärmekunden im Netz nicht direkt auch den land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb des Betreibers der Biomasseanlage selbst mit im Blick hatte. Diese Aspekte sind aber im gesetzlichen Fördertatbestand nicht ansatzweise so ausgeklammert worden, dass sie einer Vergütungsmöglichkeit mit Recht entgegen gehalten werden könnten oder, um die Aufgaben der Umweltgutachter zu umreißen, diese veranlassen müssten, eine die Förderung ermöglichende Beurteilung des Wärmekonzepts zu unterlassen.

Bonn, 31. Juli 2020

DAU GmbH